



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**31. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 30.03.2005** | **Nummer 4**

---

**HERAUSGEBER:**

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
19	Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis vom 19.02.2005	29
20	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2005 vom 29.03.2005	40
21	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Orketal“	41
22	Bekanntmachung Wasserrecht; hier: Antrag der Stadt Marsberg auf Genehmigung des Plans „Herstellung eines Gewässers zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Einzugsgebiet in der Porte in Marsberg-Oesdorf“ gemäß § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)	42
23	Bekanntmachung der Schautermine der Gewässerschau 2005 der Gewässer II. Ordnung im Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Arnsberg	42
24	Bekanntmachung des Schautermins der Deichschau 2005 im Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Marsberg	43
25	Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 7 Abs. 3 GGVSE im Bereich des Hochsauerlandkreises	43
26	Antrag der Liftgesellschaft Altastenberg GmbH & Co. KG, Astenstrasse 7, 59955 Winterberg-Altastenberg, auf Erteilung der Baugenehmigung für die Erweiterung der Beschneiungsanlage im Ski- und Rodelgebiet Astenberg	54
27	Bekanntmachung über Bodenrichtwerte im Hochsauerlandkreis	55
28	Öffentliche Zustellungen gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes	55

## **19 SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG IM HOCHSAUERLANDKREIS VOM 19.02.2005**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG-) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am **18.02.2005** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Der Kreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche Einheit. Sie bildet ferner eine wirtschaftliche Einheit, soweit nicht Regelungen nach § 17 Abs. 2 getroffen sind.

Die Abfallentsorgung wird vom Kreis als eigenbetriebsähnliche Einrichtung unter der Bezeichnung Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises geführt.

- (2) Der Kreis berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung der von ihm zu entsorgenden Abfälle, soweit den Gemeinden diese Aufgabe nicht übertragen ist.
- (3) Der Kreis kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

### **§ 2 Umfang der Abfallentsorgung und Übernahme der Abfälle**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis, auch solcher aus abfallrechtlichen Kooperationen mit Dritten, umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern der Abfälle und das dabei im Abfallwirtschaftskonzept des Kreises vorgesehene Gewinnen von Stoffen wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung wahrgenommen. Das Beför-

dern der Abfälle durch die Gemeinden endet mit der Übernahme durch den Kreis.

- (2) Der Kreis übernimmt die von den Gemeinden oder in ihrem Auftrage von einem Dritten zur Entsorgung eingesammelten Abfälle an **den Umschlagstationen, an der Behandlungsanlage** oder seiner Deponie. Von den Gemeinden oder deren beauftragten Dritten eingesammelte Abfälle, die nicht zur Ablagerung auf der Zentralen Reststoffdeponie des Kreises bestimmt sind und bzw. oder für die keine Umschlagstationen zur Verfügung stehen, werden durch die Sammelfahrzeuge in direktem Transport zu den zur Entsorgung **oder zur Behandlung** bestimmten Anlagen befördert. In diesen Fällen übernimmt der Kreis die Abfälle auf der jeweils kürzesten Wegstrecke zwischen den einsammelnden Gemeinden und der zur Entsorgung **oder zur Behandlung** bestimmten Anlage an der Grenze dieser Gemeinde.

- (3) Beschränkungen und Ausnahmen:

- a) Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub werden auf den dafür zugelassenen Boden- und Bauschuttdeponien angenommen. Sie können auch auf der Zentralen Reststoffdeponie angenommen werden, wenn sie dort zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (als Abdeckmaterial u. ä.) benötigt werden **und wenn sie zur Deponierung zugelassen sind**.
- b) Die mittels Bio-Tonne eingesammelten Abfälle und weitere für die Kompostierung bestimmte Abfälle werden nur an der Kompostierungsanlage in Brilon und an der Kompostierungsanlage in Sundern, Hellefelder Höhe, übernommen (§ 11 Ziff. **4 + 5**). § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.
- c) Abfälle, die nicht zur Entsorgung in den in § 11 genannten Anlagen bestimmt sind und für die keine Umschlagstationen zur Verfügung stehen, werden auf der jeweils kürzesten Wegstrecke zwischen den einsammelnden Gemeinden und der zur Entsorgung **oder zur Vorbehandlung** bestimmten Anlage an der Grenze dieser Gemeinde übernommen.
- d) Rechengut von Kläranlagen wird nur noch an der Behandlungsanlage in Meschede-Enste übernommen.
- e) Haushaltskühlgeräte werden nur bei den vom HSK mit der Entsorgung beauftragten Firmen angenommen. Die Regelung dieser Satzung wird künftig durch die Festlegungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ersetzt.

- (4) Die vom Einsammeln und von der Beförderung durch die kreisangehörigen Gemeinden ausgeschlossenen Abfälle werden nach Maßgabe der §§ 8, 9 und 12 nur an den Abfallentsorgungsanlagen übernommen.
- (5) In Einzelfällen oder für bestimmte Abfallarten kann der Kreis im Interesse einer sinnvollen Abfallwirtschaft geeignete Koordinierungsmaßnahmen ergreifen und dadurch von den Absätzen 2, 3 und 4 abweichende Regelungen treffen.

### § 3

#### Abfallbehandlung und Abfallverwertung

- (1) **Zur Abfallbehandlung mit anschließender thermischer Verwertung und Beseitigung der Abfälle besteht folgende Einrichtung:**

1. **Sortier- und Vorbehandlungsanlage in Meschede-Enste, Am Steinbach 11**  
**Der aus den angeschlossenen Gemeindegebieten an den Umladestationen oder durch direkte Anlieferung angelieferte Rest- und Sperrmüll wird in der Anlage mechanisch behandelt und der thermischen Verwertung oder der thermischen Beseitigung zugeführt.**

- (2) Es bestehen zum Zwecke der Abfallverwertung folgende Anlagen und Einrichtungen:

1. **Kompostierungsanlagen in Brilon und Sundern, Hellefelder Höhe**  
 Die kompostierfähigen organischen Haushaltsabfälle und die weiteren Grünabfälle (Grasschnitt, pflanzliche Abfälle, Baum- und Strauchschnitt u. a.) sind gesondert

- a) aus den angeschlossenen Gemeindegebieten Bestwig, Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg, Schmalenberg und Winterberg bei der Kompostierungsanlage in Brilon

und

- b) aus den angeschlossenen Gemeindegebieten Arnsberg, Meschede, Eslohe und Sundern bei der Kompostierungsanlage in Sundern, Hellefelder Höhe,

abzuliefern.

2. Bei der Zuführung der organischen Haushaltsabfälle und der weiteren Grünabfälle soll der Abfuhrhythmus zwei Wochen nicht überschreiten.

- (3) **Sortieranlage, der Erfassung einzelner Abfallarten nachgeschaltet (Vorstufe der Verwertung)**  
 Getrennt nach Stoffgruppen sind in den angeschlossenen Städten/Gemeinden regelmäßig einzusammeln und abzuliefern:

- Papier, Pappe und Karton
- Leichtstoffe, bestehend aus Metallen (Weißblech, Aluminium), Kunststoffen und Verbunden sowie
- Glas

Die anzufahrende Sortieranlage sowie die direkte Abgabe bestimmter Wertstofffraktionen an die verarbeitende Industrie zum Zwecke der Verwertung können von der Verwaltung vorgegeben werden. Dies gilt auch für einen Wechsel der Stoffgruppen oder auch die Erfassung weiterer Wertstoffe, soweit die Marktlage oder die abfallrechtlichen Rahmenbestimmungen dieses erfordern.

- (4) **Depotcontainer für Wertstoffe und evtl. für Grünabfälle**

Über das Depotcontainersystem können Einzelfraktionen in den Gemeindegebieten gesondert erfasst und abgeliefert werden.

- (5) Weitere Maßnahmen und Einrichtungen trifft bzw. schafft der Kreis in Abstimmung mit den kreisangehörigen Gemeinden, wenn sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder auch durch Beauftragung Dritter geschaffen werden kann.

### § 4

#### **Pflichten der Abfallbesitzer oder Erzeuger von Abfällen zum Getrennthalten von Abfällen zur Verwertung und solchen zur Beseitigung**

- (1) Soweit für Abfälle, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können, durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften oder von diesen beauftragte Dritte Sammel- und Entsorgungssysteme (Hol- und Bringsysteme) eingerichtet sind, sind diese Stoffe bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten und den vor Ort von den Kommunen oder in deren Auftrag vorgehaltenen Abfuhrreinrichtungen bzw. Depotcontainern zuzuführen.
- (2) Die Pflichten nach § 5 (2) KrW-/AbfG und § 4 a) LAbfG bleiben unberührt.
- (3) Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaus-

hub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die o. a. Stoffe getrennt abzuliefern.

- (4) Von den Verpflichtungen nach Abs. 3 kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

## **§ 5 Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Hochsauerlandkreis sind ausgeschlossen:
1. die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen -nicht ausgeschlossenen- vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses,
  2. pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
  3. Schlagabraum
  4. Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung -VerpackVO-) vom 12.06.1991 (BGBl. I S. 1234 ff.), soweit sie nach Rückgabe gem. §§ 4, 5 Abs. 3 Satz 3, 6 Abs. 2 VerpackVO einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen sind, und zwar
    - Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO und Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackVO,
    - Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackVO.
  5. pflanzliche Abfälle für die gem. § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG Ausnahmegenehmigungen zur Verbrennung außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen erteilt worden sind.
- (2) Über Abs. 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer

solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Weitere Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

## **§ 6 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Der Ausschluss der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in Haushaltungen und Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben in kleinen Mengen anfallen und von den vom Kreis oder in seinem Auftrag betriebenen Sammelstellen oder Sammelfahrzeugen angenommen werden. Anlieferungs berechtigt für Kleinmengen sind nur solche Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der in der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1366) aufgeführten Abfallarten anfallen. Angeliefert werden dürfen nur solche kleinen Mengen, die nach Art und Gebindegröße mit den üblicherweise in Haushalten anfallenden Abfallarten vergleichbar sind.
- (2) Die von Abs. 1 erfassten Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Solche Abfälle dürfen, soweit sie aus Haushaltungen stammen, nur an den bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden; soweit sie aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben stammen, können sie -falls der Abfallbesitzer eine Entsorgung nicht selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage vorzunehmen hat- zu der auf der in § 11 genannten Deponie eingerichteten Sammelstelle gebracht werden, wenn deren Aufnahmekapazität dies ermöglicht.

## **§ 7 Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte und Gemeinden**

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden oder die von ihnen beauftragten Dritten haben im Rahmen der §§ 2 - 6 die in ihrem Gebiet angefallenen

Abfälle so einzusammeln und die nicht verwertbaren Abfälle so zu befördern, wie die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises und die sonstigen Maßnahmen des Kreises zur Verwertung und Ablagerung es erfordern. Die dazu notwendigen organisatorischen Maßnahmen treffen die Gemeinden im Benehmen mit dem Kreis.

- (2) Der Kreis kann auf Antrag Ausnahmen vom Abs. 1 für Maßnahmen und Einrichtungen der Abfallverwertung zulassen, wenn diese zweckmäßigerweise auf örtlicher Ebene durchgeführt werden und die betreffenden Gemeinden sich verpflichten, für den Kreis als Dritte gem. § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG tätig zu werden. Dem Kreis sind dann die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Daten hieraus zur Verfügung zu stellen.

### **§ 8**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen**

- (1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, sind berechtigt, vom Kreis die Annahme der Abfälle zur weiteren Entsorgung in den dafür zur Verfügung stehenden Anlagen oder Einrichtungen zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits davon ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht) oder die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH für deren Entsorgung zuständig ist (§ 10).
- (2) § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG bleibt unberührt. Die Überlassung der Abfälle erfolgt im Rahmen der §§ 2 - 6 sowie nach Maßgabe der §§ 9 (3), 10 und 11.

### **§ 9**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen**

- (1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung, die vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, dem Kreis die Abfälle zur weiteren Entsorgung in den dafür zur Verfügung stehenden Anlagen oder Einrichtungen zu überlassen, soweit der Kreis die Abfälle nicht seinerseits ausgeschlossen hat (Anschlusszwang) oder die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH, Frielinghausen, 59872 Meschede, zuständig ist (§10).
- (2) § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG bleibt unberührt.
- (3) Der nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtete Besitzer von Abfällen hat im Rahmen der §§ 2 -

6 und nach Maßgabe der §§ 11 und 12 die bei ihm angefallenen Abfälle zur weiteren Entsorgung zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern, soweit der Kreis diese Abfälle nicht auch seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Benutzungszwang) oder die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH, Frielinghausen, 59872 Meschede, für deren Entsorgung zuständig ist (§ 10).

### **§ 10**

#### **Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen**

- (1) Erzeuger und/oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 13 KrW-/AbfG), wozu sämtliche Abfälle zählen, die in Industrie, Gewerbe, Büro- und Dienstleistungsbetrieben, in Geschäften, aber auch in öffentlichen und medizinischen Einrichtungen pp. anfallen und in eigenen Anlagen nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, überlassen diese Abfälle der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH, soweit die Gesellschaft nicht ihrerseits diese Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen hat. Auf die Ausschlussliste, Anlage 1 dieser Satzung, wird verwiesen. Die näheren Einzelheiten der Benutzung vorgenannter Einrichtung regelt die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH.
- (2) Abfälle, die auf einer Boden- und Bauschuttdeponie im Kreisgebiet zugelassen sind, sind diesen im Auftrage des Kreises betriebenen Anlagen zur weiteren Entsorgung zuzuführen. Es gelten die §§ 8 und 9 dieser Satzung.

### **§ 11**

#### **Abfallentsorgungsanlagen**

Der Kreis stellt folgende Anlagen und Einrichtungen zur Entsorgung der angelieferten Abfälle zur Verfügung und führt folgende Maßnahmen durch:

1. Deponien, Umschlagstationen und sonstige Maßnahmen
  - 1.1 Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis, Meschede-Frielinghausen (ZRD) für die Containeranfuhr von den unter 1.2 genannten Umschlagstationen/-einrichtungen und für direkt angelieferte Abfälle, soweit diese zur Deponierung zugelassen sind.
  - 1.2 Umschlagstationen/-einrichtungen:
    - 1.2.1 Brilon, Almerfeldweg 55 - 61, für das Gebiet der Stadt Brilon

- 1.2.2 Marsberg, Unterm Ohmberg 21, für das Gebiet der Stadt Marsberg
  - 1.2.3 Winterberg, **Remmeswiese 7**, für das Gebiet der Städte Hallenberg, Medebach und Winterberg
  - 1.2.4 Arnsberg-Müschede (Altdeponie) für die Städte Arnsberg und Sundern
2. Mechanische Behandlungsanlage in Meschede-Enste, Am Steinbach 11, für Containeranfahrten von den unter Ziff. 1.2 genannten Umschlagstationen und Einrichtungen und für direkt angelieferte Abfälle
  3. Boden- und Bauschuttdeponien gem. Anlage 2 zu dieser Satzung; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung
  4. Kompostierungsanlage in Brilon
  5. Kompostierungsanlage Sundern, Hellefelder Höhe
  6. Sonstige Maßnahmen
- 6.1 Der Kreis kann bei vorübergehendem Ausfall einer Anlage die Entsorgung der Abfälle bei anderen als den o. a. ausgewiesenen Anlagen anordnen und durchführen lassen. Er kann auf Antrag auch Ausnahmen von der Festlegung der Gebiete zulassen.
  - 6.2 Die getrennt abzuliefernden schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen werden durch beauftragte Dritte der Sonderabfallentsorgung zugeführt. Die dafür notwendigen organisatorischen Maßnahmen stimmen die Gemeinden mit dem Kreis ab.
  - 6.3 Überdies kann der Kreis Maßnahmen der Abfallverwertung im Sinne des § 3 durchführen.

## **§ 12**

### **Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts bestimmt ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. In der Betriebsordnung kann auch die Reihenfolge geregelt werden, in der die Sammelfahrzeuge der einzelnen kreisangehörigen Gemeinden oder der von ihnen beauftragten Dritten die Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen anfahren sollen und welche Abfälle vor der Abfuhr anzumelden sind. In der Betriebsordnung können für die Abnahme bestimmter Abfälle nach Art oder Menge Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbe-

handlung bestimmter Abfälle verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage dies erfordert. Dies gilt auch für die Einhaltung von Vorsorgemaßnahmen bei Übergabe der Abfälle. Betriebsanweisungen sind zu beachten.

- (2) Abfälle aus privatem Lebensbereich sind, soweit sie in der Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken eingesammelt werden können, in Behältern anzuliefern, deren Leerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage oder Umschlagstation nicht beeinträchtigt. Abs.1 gilt entsprechend.
- (3) Abfälle, die die Gemeinden gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von ihren Besitzern nach Maßgabe dieser Satzung bei der hierfür nach § 11 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (4) Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung/Betriebsanweisung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer zu tragen.

## **§ 13**

### **Anmeldepflicht**

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Kreis jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 9 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen hat.

## **§ 14**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der überlassungspflichtige Abfallbesitzer ist verpflichtet, über § 13 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).
- (3) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken, insbesondere zu solchen Betrieben zu gewäh-

ren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. 510), anzuwenden, und zwar in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

#### **§ 15**

##### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

#### **§ 16**

##### **Anfall der Abfälle**

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten dem Kreis nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zu überlassene Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind (s. § 9 dieser Satzung).
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Abfallentsorgungsanlagen verbracht und dort angenommen worden sind.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

#### **§ 17**

##### **Gebühren/Entgelte**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sowie für die Beteiligung an Maßnahmen zur sonstigen schadlosen Beseitigung der Abfälle werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Soweit Dritte mit der Errichtung und dem Betrieb oder nur mit dem Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen beauftragt sind, können durch den Kreis Gebühren entsprechend Abs. 1 oder auch unmittelbar durch die beauftragten Dritten von den Benutzern Entgelte erhoben werden.
- (3) Die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH, an der der Kreis beteiligt ist, erhebt ihrerseits Entgelte, soweit sie für die Entsorgung der Abfälle zuständig ist.

#### **§ 18**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 9, § 12 Abs. 3), Abfälle unter Verstoß gegen § 5 und § 11 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefern,
  2. entgegen § 6 Satz 2 Abfälle anliefern,
  3. entgegen § 12 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
  4. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 13),
  5. entgegen § 14 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt,
  6. Anordnungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 19**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am **01.06.2005** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis außer Kraft.

**ANLAGE 1**

zur Satzung über die Abfallentsorgung im  
Hochsauerlandkreis vom **19.02.2005**

Vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Hochsauerlandkreis sind ausgeschlossen:

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z. B. Würzmittel- und Huminrückstände, die nicht aus Haushaltungen stammen.
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, wie z. B. verdorbene Pflanzenöle und Fettabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
3. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z. B. Fettabscheiderinhalte und Zentrifugenschlamm aus Molkeereien.
4. Tierkadaver
5. Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine.
6. Tierische Fäkalien, wie z. B. Schweinegülle.
7. Abfälle aus Gerbereien, wie z. B. Äscherei- und Gerbereischlämme.
8. Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z. B. Spuckstoffe bei Papiergewinnung.
9. Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Blei-krätze, Zinkschlacke, Aluminium- und Magnesiumkrätze, sowie Salzschlacken aus der Aluminiumschemelze.
10. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Gichtgas- und Natursteinschleifschlämme.
11. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleiabfälle, -staub, Cadmium, Kupfer- und Zinkabfälle.
12. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium, Zinn oder Chrom enthalten.
13. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme.
14. Karbidschlämme, Säuren, Laugen und Konzentrate.
15. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die nicht aus Haushaltungen stammen.
16. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten.
17. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme.
18. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen.
19. Explosivstoffe
20. Detergentien- und Waschmittelabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
21. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten.
22. Fäkalien aus Hauskläranlagen.
23. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches
  - Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. ä.,
  - Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
  - Streu und Exkremate aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist.
24. Autowracks; soweit nicht von den kreisangehörigen Gemeinden nach § 5 Abs. 6 LAbfG eingesammelt.
25. Altreifen
26. Schlämme aller Art mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %, brennende oder glühende Gegenstände und heiße Asche.



27. Schnee

28. Wasser und flüssige Abfälle jeder Art.

29. Altholz aus dem Gewerbebereich.

Trotz des Ausschlusses eines Abfallstoffes gem. § 5 bleibt es dem Kreis unbenommen, auf Antrag des Abfallbesitzers in Einzelfällen ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht, auch Dritten gegenüber, die sich

darauf berufen könnten, nach § 8 der Satzung unbedeutende Mengen eines derartigen Abfallstoffes zum Zwecke der Entsorgung anzunehmen, wenn die technischen Voraussetzungen dazu gegeben sind und eine Beeinträchtigung der Umwelt und des Grundwassers nicht zu befürchten ist.

## ANLAGE 2

### zu § 11 Ziff. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis vom 19.02.2005

#### Zugelassene Boden- und Bauschuttdeponien:

Erläuterung der Abfallschlüsselnummern

<b>Abfallart EAK-Schlüssel</b>	<b>Abfallart EAK-Bezeichnung</b>
10 09 03	Ofenschlacke*
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik
17 03 02	Bitumengemische
17 05 04	Boden und Steine
17 05 06	Baggergut
17 05 08	Gleisschotter
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis
19 09 01	Feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
20 01 02	Glas

\* Annahme nur bei Einhaltung bestimmter Grenzwerte

Stadt/Gemeinde	Bezeichnung Lagebeschreibung	Betreiberfirma	Zugelassene Abfallarten EAK-Schlüssel
<b>Stadt Arnsberg</b>	<u>Grimmestraße</u> Gemarkung Arnsberg Zufahrt über die B 229	Feldhaus, Josef GmbH & Co. KG Auf dem Loh 3 57392 Schmallenberg Tel.: 02972/3050	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02
		Alt Hüsten 52 59758 Arnsberg Tel.: 02932/4155	
<b>Gemeinde Bestwig</b>	<u>Bestwig</u> Zufahrt von der L 776	MHI Hildfeld Postfach 11 27 59955 Winterberg Tel.: 02985/97540	10 09 03 17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02
<b>Stadt Brilon</b>	<u>Wülfte</u> Gemarkung Brilon an der B 480 Abzweig Wülfte	Relit Meschede GmbH Eversberg An der Buchsplitt 59872 Meschede Tel.: 0291/51407 u. 51533	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02
	<u>Tierheim</u> Gemarkung Wülfte an der B 480 Abzweig Wülfte Tel.: 02961/8626	Tilli-Tiefbau-GmbH Ratmerstein 19 59929 Brilon Tel.: 02961/51502	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 05 04 17 08 02
<b>Stadt Hallenberg</b>	<u>Hallenberg</u> Zufahrt über Wirtschaftsweg am Hornbühl	Andreas Schöttler Nuhnestr. 34 59969 Hallenberg Tel.: 02984/8358	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02
	<u>Hesborn</u> Gemarkung Hesborn Zufahrt von der L 617 über Wirtschaftsweg	Günter Berkenkopf Unterstr. 29 59969 Hallenberg Tel.: 02984/8169	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02

<b>Stadt Marsberg</b>	<u>Am Bilstein</u> Gemarkung Marsberg Zufahrt von der K 68 Marsberg-Hesperinghausen	Johann Blome GmbH & Co. KG Oesterstr. 24 34431 Marsberg Tel.: 02992/8169	17 11 12 17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02 20 01 02
<b>Stadt Medebach</b>	Medebach-Glindfeld Gemarkung Medebach Zufahrt von der K 56 über Wirtschaftsweg	Gebr. Schmiedeler Postfach 13 40 59964 Medebach Tel.: 02982/92150	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02
<b>Stadt Meschede</b>	<u>Mittelberge</u> Gemarkung Berge Zufahrt über die L 541 über Wirtschaftsweg	Josef König-Krölleke Mittelberge 4 59872 Meschede Tel.: 02903/2856 u. 7784	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02
	<u>Stesse</u> Gemarkung Wennemen Zufahrt von der L 914	Sauer & Sommer Im Ruhrtal 54 59872 Meschede Tel.: 02903/97020	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02
			<u>recyclingfähig:</u> 17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 08 02
<b>Stadt Olsberg</b>	<u>Wiemeringhausen</u> Zufahrt über die B 480 über Wirtschaftsweg	Deponietechnik Eickmann Postfach 11 64 59955 Winterberg Tel.: 02981/92700	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02
	<u>Antfeld</u> Gem. Antfeld Zufahrt über die Stadt- straße Bigge-Antfeld	Tilli-Tiefbau-GmbH Ratmerstein 19 59929 Brilon Tel.: 02961/8626	17 05 04

<b>Stadt Schmalleberg</b>	<u>Wormbacher Berg</u> Gem. Schmalleberg Zufahrt von der L 737	Josef Feldhaus GmbH & Co. KG Auf dem Loh 3 57392 Schmalleberg Tel.: 02972/3050	10 13 14 17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 05 06 17 05 08 17 08 02
	<u>Westfeld</u> Gemarkung Oberkirchen Zufahrt von der L 640 über Wirtschaftsweg	Wilh. König & Söhne OHG Straßen- und Tiefbau Winterberger Str. 16 57392 Schmalleberg Tel.: 02975/96010	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02
<b>Stadt Sundern</b>	<u>Meinkenbracht</u> Gemarkung Meinkenbracht Zufahrt von der K 11 in Meinkenbracht	Sauer & Sommer Im Ruhrtal 54 59872 Meschede Tel.: 02903/97020	17 05 04
	<u>Hellefeld</u> Gemarkung Hellefeld Zufahrt von der L 686	Rudolf Hilgenroth GmbH & Co. KG Straßen- und Tiefbau Ewiger Weg 8 59846 Sundern Tel.: 02933/97710	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02
	<u>Westenfeld</u> Gemarkung Linnepe an der K 6 bei Westenfeld	Gustav Marsch GmbH & Co. KG Gieselherstr. 5 – 7 44319 Dortmund Tel.: 0231/924602	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 03 02 17 05 04 17 08 02

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis vom 19.02.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 19.02.2005

Leikop  
Landrat

**20 HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANN-  
MACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG  
DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR  
DAS HAUSHALTSJAHR 2005 VOM  
29.03.2005**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 646), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises mit Beschluss vom 18.02.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich eingehenden Einnahmen, die zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	<b>273.240.714 €</b>
in der Ausgabe auf	<b>299.035.778 €</b>

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	<b>23.860.781 €</b>
in der Ausgabe auf	<b>23.860.781 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **11.090.000 €** festgesetzt.

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **5.647.000 €** festgesetzt.

**§ 4**

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **30.000.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

(1) Der **Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage** (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **38,96 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2005 (GFG 2005) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des **Jugendamtes** (Unterabschnitte 407, 451 - 465, 481 in den Teilbudgets 2.17.1 – 2.17.5) wird von den Städten/Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt haben, gemäß § 56 Abs. 5 der Kreisordnung eine **Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von 13,76 v.H.** der auf diese Städte/Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

(3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung **Kreisvolkshochschule**, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Kulturelle Schulen" abgewickelt werden, wird von den Städten/Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg, Sundern und Winterberg eine **Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. 240.775 €** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2003 je Stadt/Gemeinde im Verhältnis der Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt in Hundertsätzen der auf diese Städte/Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	20.776,72 €
Gemeinde Eslohe	16.369,59 €
Stadt Hallenberg	8.213,77 €
Stadt Medebach	14.562,84 €
Stadt Meschede	56.913,42 €
Stadt Schmallenberg	46.118,59 €
Stadt Sundern	52.112,99 €
Stadt Winterberg	25.707,08 €

(4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte/Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte **Drogen- und Suchtberatung**, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine **Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. 230.000 €** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2003 je Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städ-

te/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt in Hundertsätzen der auf diese Städte/Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Es entfallen auf:

Gemeinde Best wig	15.761,70 €
Stadt Brilon	36.145,50 €
Gemeinde Eslohe	12.418,36 €
Stadt Hallenberg	6.231,16 €
Stadt Marsberg	29.477,45 €
Stadt Medebach	11.047,72 €
Stadt Meschede	43.175,87 €
Stadt Olsberg	21.253,59 €
Stadt Schmallenberg	34.986,65 €
Stadt Winterberg	19.502,00 €

- (5) Die Umlagen zu den Abs. 1 u. 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 10. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu den Abs. 3 bis 5 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

## § 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre **2012** wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 7

Soweit Stellen einer Besoldungsgruppe im Stellenplan mit einem kw-Vermerk versehen sind, fällt jede zweite freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe bis zur angegebenen Zahl der kw-Stellen fort.

Sind Stellen einer Besoldungsgruppe mit einem ku-Vermerk versehen, wird jede zweite freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe umgewandelt, und zwar fortwirkend bis zur Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 53 Abs. 1 KrO NW i.V.m. § 79 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 08.03.2005 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist von der Bezirksregierung in Arnsberg mit Verfügung vom 29.03.2005 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme von Donnerstag,

den 31.03.2005 bis einschließlich Montag, den 11.04.2005 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 480, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 29.03.2005

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
In Vertretung

Stork

## 21 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES „ORKETAL“

### Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband „Orketal“ im Gebiet der Stadt Medebach wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG-) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften -NRW AG WVG- vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 248) in der zurzeit geltenden Fassung aufgelöst.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO-) vom 07.04.1991 (GV. NRW. S. 224/SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden

Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

## Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Liquidator  
des Wasser- und Bodenverbandes  
„Orketal“  
Herrn Martin Wasmuth  
c/o Stadtverwaltung Medebach  
Oberstraße 28-30  
59961 Medebach**

anzumelden.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Orketal“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 03.03.2005

Der Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag

Schlüter

---

## **22 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT; HIER: ANTRAG DER STADT MARSBERG AUF GENEHMIGUNG DES PLANS „HERSTELLUNG EINES GEWÄSSERS ZUR ABLEITUNG DES OBERFLÄCHENWASSERS AUS DEM EINZUGSGEBIET IN DER PORTE IN MARSBERG-OESDORF“ GEMÄß § 31 ABS. 3 WASSERHAUSHALTSGESETZ PRÜFUNG DER PFLICHT ZUR DURCHFÜHRUNG EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP-PFLICHT)**

Die Stadt Marsberg hat bei mir die oben näher bezeichnete Plangenehmigung beantragt. Der Plan umfasst die Verlegung einer Rohrleitung zur Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet „In der Porte“.

Gemäß Nr. 13.14 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) ist für die Prüfung der UVP-Pflicht dieses Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c Abs. 1 UVPG-Bund durchzuführen.

Die Prüfung des Antrags aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die vorgesehene Maßnahme dient der Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlage durch Reduzierung des Zuflusses von unverschmutztem Niederschlagswasser. Die Maßnahme ist wasserwirtschaftlich und ökologisch sinnvoll.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 18.03.2005

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Wasserbehörde -  
Az.: 33/66 31 22 (05/05)  
Im Auftrag

Schneider

---

## **23 BEKANNTMACHUNG DER SCHAUTERMINE DER GEWÄSSERSCHAU 2005 DER GEWÄSSER II. ORDNUNG IM HOCHSAUERLANDKREIS IM BEREICH DER STADT ARNSBERG**

Aufgrund des § 121 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - (LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung werden hiermit die Schautermine für die Gewässerschau an fließenden Gewässern II. Ordnung im Bereich der Stadt Arnsberg bekannt gemacht. Soweit für die im Schauplan aufgeführten Wasserläufe Wasserverbände zuständig sind, gilt die Gewässerschau zugleich als Verbandsschau im Sinne des § 44 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz - (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung.

Gegenstand der Gewässerschau ist die Feststellung, ob ein Gewässer ordnungsgemäß unterhalten ist.

Dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben.

Es handelt sich um folgende Schautermine:

**Dienstag, 3. Mai 2005**

Schau der **Wanne** ab Eintritt in die Ortslage Niedereimer bis Einmündung in die Ruhr

**Treffpunkt:** K 8, Abzweigung der Straße „Zum Eichhahn“

**Beginn:** 9.00 Uhr

Sofern der Schautermin durch extreme Wetterlage verschoben werden muss, ist

**Dienstag, der 10. Mai 2005**

als Ausweichtermin vorgesehen.

**Dienstag, 3. Mai 2005**

Schau des **Erlenbachs** ab Talbrücke Kuhpfadesiepen bis Einmündung in die Ruhr

**Treffpunkt:** Parkplatz zum Ende der Straße „Eichenkamp“

**Beginn:** 11.00 Uhr

Sofern der Schautermin durch extreme Wetterlage verschoben werden muss, ist

Dienstag, der 10. Mai 2005

als Ausweichtermin vorgesehen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Gewässerschau auch Aufgaben der Gewässeraufsicht hinsichtlich der Überwachung des Gewässers und seiner Benutzungen verbunden werden.

Meschede, 17.03.2005

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst Wasserwirtschaft  
33 66 31 01  
Im Auftrag:

Caspari

**24 BEKANNTMACHUNG DES SCHAUTERMINS DER DEICHSCHAU 2005 IM HOCHSAUERLANDKREIS IM BEREICH DER STADT MARSBERG**

Aufgrund des § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - (LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit der Schautermin für die Deichschau im Bereich der Stadt Marsberg bekannt gemacht.

Gegenstand der Deichschau ist die Feststellung, ob der Deich ordnungsgemäß unterhalten ist.

Dem zur Deichunterhaltung Verpflichteten sowie den Eigentümern der Deiche wird Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben.

Es handelt sich um folgenden Schautermin:

**Mittwoch, 11. Mai 2005**

Schau der Deiche an der Diemel im Stadtgebiet Marsberg, beginnend ab Einmündung Erlenbach in die Diemel bis Ende Sportplatz sowie beginnend ab Brücke Lillersstraße bis Ende Gewerbegebiet „Ohmberg“

**Treffpunkt:** Parkplatz am Rathaus

**Dauer:** 9.00 bis ca. 15.00 Uhr

Sofern der Schautermin durch extreme Wetterlage verschoben werden muss, ist

**Freitag, der 13. Mai 2005**

als Ausweichtermin vorgesehen.

Meschede, 17.03.2005

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst Wasserwirtschaft  
33 66 31 90/1  
Im Auftrag

Caspari

**25 ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR BESTIMMUNG DES FAHRWEGS FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN NACH § 7 ABS. 3 GGVSE IM BEREICH DES HOCHSAUERLANDKREISES**

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende **Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1913, 2139), zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der GGVSE (1. GGVSEÄndV) vom 24. März 2004 BGBl. Teil I Seite 485, wird hiermit bestimmt:

**1. Anwendungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1 die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSE genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasser-



stoffgas, Gemisch, verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C)

## **2. Fahrweg**

### **2.1 Allgemeines**

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

### **2.2 Positivnetz**

Zum Positivnetz zählen

- die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

### **2.3 Negativnetz**

Zum Negativnetz zählen

- die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen bzw. die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

### **2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes**

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

## **3. Benutzung des Fahrweges**

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu

der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

## **4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer**

### **4.1 Beschreibung des Fahrwegs**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

### **4.2 Mitführungspflicht**

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

### **4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

## **5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen**

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

## 6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 10 GGVSE als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## 7. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am .... in Kraft. (01.07.2005?????)

## 8. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. III 340 - 1) wird hiermit die sofortige Vollziehung angemeldet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

## 9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Hochsauer-

erlandkreis, Der Landrat, Steinstr. 27 in 59872 Meschede einzulegen. Er kann auch bei der Dienststelle Arnsberg, Eichholzstr. 9 in 59821 eingelegt werden.

Sollte die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines vom Widerspruchsführers Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dieses Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

## 10. Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

### Hinweis:

Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW ist ausschließlich beim FCVS (Fachcenter Vermessung / Straßeninformationssysteme - mailanfrage an: [kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de](mailto:kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de)) gegen eine Gebühr von 20,00 € zu beziehen.

Arnsberg, 16.03.2005

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 47  
Im Auftrag

Spies

---

## Anlage 1 - Positivliste:

- 1) **B 7** Von Arnsberg (Vosswinkel/Kreisgrenze bis Neheim) über Oeventrop bis BAB-Anschluss Freienohl „67“ und weiter ab Einmündung L 541 (Aral-Tankstelle in Freienohl), Bestwig, Brilon - Marsberg - Kreisgrenze.
- 2) **B 55** Von Meschede, Kreisgrenze - Eslohe Kreisgrenze.
- 3) **B 229** Von Kreisgrenze bei Sundern-Hövel bis A 46 (AS Arnsberg-Hüsten)
- 3 a) **B 229** Von A 46 - L 735
- 4) **B 236** Von Hallenberg, Kreisgrenze - Winterberg - Schmallenberg - Kreisgrenze
- 5) **B 251** Von Brilon - Einmündung B 7 - Kreisgrenze.
- 6) **B 480** Von Einmündung L 637 - Alme - Brilon bis Ortsausgang Altenbüren und ab Ortseingang Olsberg - Winterberg.
- 7) **B 511** Von Bremke über Fredeburg - Gleidorf.
- 8) **B 516** Von Kreisgrenze bis Einmündung B 480.

### Landstraßen

- 1) **L 519** Von Hachen, Einmündung B 229, über Sundern - Eslohe, Einmündung B 55.
- 2) **L 537** Von Einmündung L 682 - Kreisgrenze.
- 3) **L 541** Von Freienohl - Ortseingang Wenholthausen.
- 4) **L 544** Von Einmündung K 1 bei Estinghausen - Einmündung B 229.
- 5) **L 549** Innerhalb der Ortsdurchfahrt Essentho sowie von Einmündung B 7 in Marsberg - Kreisgrenze.
- 6) **L 617** Von Kreisgrenze - Medebach - Hesborn - Einmündung B 236.
- 7) **L 637** Von Einmündung B 480 - Madfeld - Einmündung B 7.
- 8) **L 682** Von AS Arnsberg-Rathausplatz - Holzen - Kreisgrenze.
- 9) **L 685** Von Arnsberg, Teutenburg - Ochsenkopf - Sundern, Einmündung L 519.
- 10) **L 686** Von Einmündung L 541 in Meschede-Olpe - Westenfeld - Sundern - Stockum - Amecke Kreisgrenze.
- 11) **L 687** Von Einmündung B 229 - Einmündung K 34 und in Amecke L 686 - Ortsausgang Allendorf.
- 12) **L 717** Von Hallenberg, Einmündung B 236 - Richtung Somplar bis Kreisgrenze.
- 13) **L 732** Von Einmündung B 7 - Einmündung K 22.
- 14) **L 735** Ab B 229 über Wennigloh, Altstadtunnel, Ruhrstraße, Uentrop bis AS Arnsberg-Uentrop.
- 15) **L 737** Von Schmallenberg, Einmündung B 236 Werpe - Werntrop - Bracht, Einmündung L 928.
- 16) **L 740** Von Meschede - Einmündung B 55 - Remblinghausen - Westernbödefeld und von Siedlinghausen, Einmündung L 742 - Silbach - Einmündung B 480.

- 17) **L 742** Von Einmündung B 480 - Siedlinghausen - Einmündung L 740.
- 18) **L 743** Von Einmündung B 7 - Olsberg, Einmündung B 480.
- 19) **L 745** Von Kreisgrenze - AS Arnsberg-Neheim.
- 20) **L 776** Von Bestwig, Einmündung B 7 - Ramsbeck - Ortsausgang Westerbödefeld
- 21) **L 817** Von Meerhof, Einmündung L 636 - Kreisgrenze.
- 22) **L 839** Von Arnsberg, Einmündung L 685 - Ortsausgang Hellefeld und Ortsdurchfahrt Grevenstein.
- 23) **L 842** Von Einmündung L 519 - Endorf und bis Stockum, Einmündung L 686.
- 24) **L 856** Von Kreisgrenze - Einmündung B 55.
- 25) **L 870** Von Brilon, Einmündung B 251 - Messinghausen - Beringhausen - Bredelar, Einmündung B 7.
- 26) **L 914** Von Einmündung B 7 - Ortsausgang Calle und L 743, AS Meschede-Wennemen - Einmündung L 914 bei Calle.

#### Kreisstraßen

- 1) **K 1** Von Einmündung L 682 Einmündung K 26 und von Einmündung L 544 über L 229 - Einmündung K 26.
- 2) **K 2** Von Einmündung L 682 - Herdringen - Einmündung L 544.
- 3) **K 5** Von Sundern, Einmündung L 519 - Settmecke und Einmündung L 686 - Amecke, Einmündung L 686.
- 4) **K 8** Von Breitenbruch, Einmündung B 229 - Niedereimer - Einmündung Bruchhausen/Sauerlandstraße.
- 5) **K 11** Von Berge, Einmündung L 840 - L 839, Ortsausgang Grevenstein.
- 6) **K 14** Im Ortsbereich Stockum.
- 7) **K 22** Von Einmündung L 732 über B 7 - Vosswinkel - Kreisgrenze.
- 8) **K 26** Von Einmündung K 1 über L 682 - Kreisgrenze.
- 9) **K 32** Von Einmündung B 511 - Frielinghausen - Oberberndorf - Einmündung K 37.
- 10) **K 34** Von Einmündung L 519 - Einmündung L 687.
- 11) **K 37** Von Einmündung K 32 Oberberndorf - Felbecke - Einmündung K 31.
- 12) **K 69** Von Essentho, Einmündung L 549 - Meerhof, Einmündung L 636.

Daneben werden folgende Stadtstraßen bestimmt:

#### Arnsberg

Kleinbahnstr. - rechts Holzener Weg - rechts Wiebelsheidestr. Nr. 51 und zurück.  
Kleinbahnstr. bis Höhe Uferweg und zurück.

Wagenbergstraße (Sackgassenbereich) - Arnsberger Str. - Bruchhausener Str. - Niedereimerfeld - Sauerlandstraße.

Jägerbrücke, Unterm Römberge, Obereimer und zurück.

Wennigloher Str. - Altes Feld bis Ringstr. Nr. 62 und zurück.

Hellefelder Str. bis Hausnummer 84 und zurück.

Ruhrstr. ab Altstadttunnel in Richtung Brückenplatz, Brückenplatz in Richtung Rumbecker Str., Rumbecker Str. in Richtung Ringstr., Ringstr. in Richtung Teutenberg.

### **Brilon**

Möhnestraße - Hasselborn und zurück, Lindenweg, Altenbürener Straße.

Alme - Schloßstr. - Untere Bahnhofstr. - Obere Bahnhofstr. - Ludgerusstr. und zurück.

Madfeld - Bernhard-Bartmann-Str. und zurück.

### **Eslohe**

Bremke - Im Wennetal

### **Marsberg**

Bredelar - Carl-Reineke-Straße

### **Meschede**

Jahnstraße von der B 55 kommend und zurück.

Von der L 743 (alte B 7) kommend im Schlahbruch und Schneidweg und zurück.

L 840 - zwischen Ortsausgang Calle und Laer in beiden Fahrrichtungen

### **Hallenberg**

K 54 von Abzweig der L 717 bis zur Industriestr.

Industriestr. und Ernst-Kusch-Weg bis zur Fa. Kusch & Co. (Werk 2)

Industriestr. und Landwehr bis zur a. Kleinwächter

Bahnhofstr. und Gundringhausen bis zum Tanklager der Fa. Stehden - Inh. Hesse.

Bahnhofstraße und Aue bis zum Betriebsgrundstück der Firma Balzer

## **Anlage 2 - Negativliste:**

### **Arnsberg**

Sämtliche Straßen im Gebiet der Stadt Arnsberg, soweit sie nicht unter 2.1 positiv bestimmt worden sind.

### **Sundern**

- L 840 - von Altenhellefeld – Ortseingang Visbeck
- L 839 - von Hellefeld - Altenhellefeld
- L 687 - um den Sorpesee (zum Sorpedamm/Seestraße)
- L 544 - Ortsdurchfahrt Langscheid (Langscheider Straße)
- K 34 - Ortsdurchfahrt Langscheid (Lindenstraße)
- K 12 - von Hellefeld/Herblinghausen - Visbeck
- K 6 - von Westenfeld - Altenhellefeld

### **Meschede**

#### Landstraßen:

- L 915 - zwischen Klausen und Löllinghausen, beide Fahrtrichtungen
- L 840 - zwischen Berge und Wallen, beide Fahrtrichtungen
- L 839 - von Altenhellefeld bis Grevenstein, Fahrtrichtung Grevenstein

#### Kreisstraßen:

- K 41 - zwischen Schüren und Enkhausen, beide Fahrtrichtungen
- K 41 - zwischen Remblinghausen und B 55 - Mielinghausen, beide Fahrtrichtungen

#### Stadtstraßen:

- Biekestraße - Wennemen - ab L 743 Richtung Süden (talwärts)
- Dollenschlucht - Eversberg - in Richtung Westen (talwärts)
- Schederweg - Meschede - bis Schederberge, Fahrtrichtung Meschede
- Stadtstraße von Beringhausen bis L 915, beide Fahrtrichtungen

### **Bestwig**

- L 776 - Gefällstrecke ab Nuttlarer Höhe in Richtung Nuttlar sowie Ortsdurchfahrt (Rüthener Str.) im Ortsteil Nuttlar
- Gemeindestraße von Ostwig nach Föckinghausen
- Gemeindeteil Ramsbeck
- Raviele und Pfannenstraße können nur über die Straße „Zum Bastenberg“ beliefert werden.

## **Schmallenberg**

### Gemeindeverbindungsstraßen:

M 60 - von Fleckenberg - Jagdhaus  
M 61 - von Abzweig M 60 - Wulwesort  
M 57 - von Grafschaft - Schanze  
M 53 - von Westfeld - Hoher Knochen  
M 52 - von Abzweig K 18 - Nesselbach  
M 41 - von Oberhenneborn – Selmecke - Kirchrarbach  
M 40 - von Niederhenneborn - Kirchrarbach  
M 11 - von Sögtrop - Mönekind

### innerstädtische Straßen:

Stadtteil Schmallenberg  
Wasserpforte, Hackwiese

Stadtteil Fredeburg  
Altstadt Burgweg, Auf der Burg, Am alten Markt, Am Wiesentor, Unterer Hügel, Oberer Hügel, Schützenstr., Unterm Hömberg, Mothmecke

Stadtteil Nordenau  
Am Herhagen, Talweg

Stadtteil Gleidorf  
Kirchstraße, Franzstraße

## **Eslöhe**

Cobbenrode, Am Papelör (Gasversorgung Alois Luttermann)  
Cobbenrode, Zur Heßmecke (Kindergarten)  
Cobbenrode, Am Brachthahn (Gasversorgung Günter Rediker)  
Niedersalwey, Sebastianstraße (Kindergarten)  
Niedersalwey, Am Schellenberg  
Kückelheim, Am Hügel  
Eslöhe, Langelohstraße - Dornseifferweg  
Eslöhe, Kupferstraße (Schulzentrum)  
Eslöhe, Kolpingweg  
Eslöhe, Kirchstraße (Kindergarten)  
Eslöhe, Martin-Luther-Straße (Kindergarten)  
Eslöhe, Parkweg  
Eslöhe, Eberhard-Koenig-Straße (Seniorenheim)  
Eslöhe, Am Beil  
Eslöhe, An der Helle  
Eslöhe, Braukweg  
Eslöhe, Hagenweg (Kardinal-von-Galen-Schule)  
Eslöhe, Zur Steinschelle  
Eslöhe, Finkenhain  
Eslöhe, Böttenbergstraße (Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer und Dachdecker Berufs- und Fachschule)  
Bremke, Weg zum Kindergarten  
Reiste, Eikweg (Grundschule)  
Reiste, Rosenweg  
Wenholthausen, Heyeweg - Hünnecke  
Wenholthausen, Bahnhofstraße (Kindergarten)  
Wenholthausen, Schützenweg  
Wenholthausen, Einberg  
Wenholthausen, Unterm Wildpark und Unter den Dornen  
Wenholthausen, An der Bümmert

Wenholthausen, Sylbkeweg - Am Lohn - Sonnenweg  
Gemeindestraße ab B 55 (Bockheim) nach Niedermarpe  
Gemeindestraße ab B 55 Isingheim - Lüdingheim - Niederlandenbeck  
Gemeindestraße Dormecke – Landstraße 880  
Gemeindestraße Friedrichstal - Büenfeld  
Gemeindestraße, Eslohe - Sallinghausen - Landstraße 541  
Kreisstraße K 20, Kückelheim - Niedersalwey  
Kreisstraße K 41, Wenholthausen - Oesterberge  
L 839 zwischen Wenholthausen und Grevenstein  
L 519, Straße Obersalwey - Meinkenbracht (Wassergewinnungsgebiet Birkenbruch)  
K 20, Straße Obermarpe - Niedermarpe - Kückelheim

### **Olsberg**

B 480 von Altenbüren - Olsberg Einmündung L 743

### **Brilon**

Kreisstraße K 61 zwischen Rösenbeck, Altenfilsstraße und Messinghausen  
Straße „Am Schönschede“ in Brilon zwischen Hoppecker Straße und Krankenhaus „Maria-Hilf“  
L 913 Einmündung Plattenberg bis Kreuzung L 870  
K 59 zwischen Einmündung Umgehungsstraße B 7/B 480 und K 57 (Untere Straße in Scharfenberg)  
B 26  
BRI 61 Einmündung Rixener Straße - K 57 Plattenberg Haus-Nr. 3 bis K 61  
alle Wirtschafts- und Waldwege im Stadtgebiet

Brilon-Kernstadt:

Itzelstein  
Am Kalvarienberg (zwischen Einmündungen Am Hollemann)  
Engelbertstraße (zwischen Galmeistraße und Siegfriedstraße)  
Derkere Mauer  
Elisabethstraße zwischen Ackerstraße und Am Kalvarienberg  
Niedere Mauer  
Siegfriedstraße  
Hesdiner Ring  
Hinterm Schönschede  
Kurkölnischestraße  
Heusdener Straße  
Hohlweg zwischen Am Etzelsberg und Am Renzelsberg  
Renzelshöhe  
Niedere Straße zwischen Niedere Mauer und Gartenstraße  
Thursoer Straße  
Lerchenstraße  
Wittekindstr. zwischen Einmündung Itzelstein und Hellehohlweg  
Buchenweg  
Wilhelm-Hohoff-Weg  
Döselsberg  
Georgskommende  
Hasselborn von der Einmündung Weißstraße bis Querspange zur  
Möhnestraße

Brilon-Gudenhagen:

Triftweg  
Hirschberger Weg  
Glatzer Weg  
Sudetenstraße  
Stettiner Weg

Brilon-Wald:

L 743 (Wasserschutzgebiet), Kirchweg (bis Schützenhalle)  
Am Ginsterkopf  
Hammerweg zwischen Haus-Nr. 1 und B 251



Brilon-Altenbüren:	Kreuzbergstraße, (diese sollte nur aus Richtung B 7/B 480 befahren werden), Steinbergstraße Johannesstraße ab Einmündung Agathastraße bis An der Haar
Brilon-Alme:	Ludgerusstraße Hermann-Löns-Straße Am Tinnhagen An der Brennerei
Brilon-Wülfte:	Im Wenster (zwischen Wülfte und B 480 – BRI 22) Am Bulster
Brilon-Madfeld:	Friedhofstraße Am Bergeshof Eggenkopp
Brilon-Rixen:	Am Woltenberg An der Horst
Brilon-Rösenbeck:	Steinborn Laurentiusstraße con der B 7 zur Schützenhalle Zum Haskenstein
Brilon-Scharfenberg:	Am Junker An der Sonder Bergstraße Klussiepen
Brilon-Thülen:	Quellenweg Am Stemmel Verbindungswege Schlüterstraße - Rösenbecker Straße
Brilon-Messinghsn.:	Am Kirchberg Am Hansenberg An der Längere Am Sonnenhang
Brilon-Hoppecke:	Am Gut Heinrich-Jansen-Str. ab Haus-Nr. 34
Brilon-Bontkirchen:	Die Kreisstraße K 61, ab Ortsausgang Hoppecke bis Ortseingang Bontkirchen
Im Ortsteil Bontkirchen die Straßen:	Huckeshohl Am Hemberg Am Hagen Höhenweg St.-Vitusstraße Ringstraße Zum Hoppecker Berg Verbindungsstraße St.-Vitus-Str. - Zum Sonnenborn nördlich der Schule

## Winterberg

### Winterberg 1: (Kernstadt)

Auf der Wallme  
Am Postteich  
Franziskusstraße  
Schulstraße  
Kreuzbergweg  
Herrlohweg  
Ursulinenstraße  
Am Kurpark  
Am Herrenköpfchen  
Am Stuten  
Kapellenstraße (ab Kreuzung Wallme)  
Kappe  
In der Büre (Zufahrt nur von L 740)  
gesamtes Baugebiet „Dumel“ (Jakobusstr. und andere)

### Winterberg 2: Siedlinghausen/ Altenfeld

Wulfhagen  
Kolpingstraße  
Vom-Stein-Straße  
Senge-Platten-Straße  
Grimmeweg  
Inselstraße (aus Richtung Altenfeld/Elpe) kommend  
In den Zäunen  
Am Meisterstein  
Oberer Meisterstein

### Winterberg 3: Züschchen

Zufahrt zur Schule / Turnhalle (ab Dechant-Dobbener-Straße)  
Sonnenweg  
Im Winkel  
Hardtstraße (Zulieferungen nur über Schützenstraße)  
An der Knüle  
Baugebiet „Ebenau“ (Zum Hohlen Rain und andere)

### Winterberg 4: Silbach

Wiesenstraße  
Sankt Hubertus  
Am Schieferberg  
Am Silberberg  
Burgstraße  
Am Knäppchen  
Hillebrandweg und andere

### Winterberg 5: Niedersfeld

In der Ecke  
Steinkamp  
Josefsweg  
Schulweg  
Baugebiet „Kleehagen-Kreuz“ (Am Bergelchen und andere)

### Winterberg 6: Langewiese/ Hoheleye

Vom Rohrbach  
Grenzweg  
Zum Bierloch

### Winterberg 7: Neuastenberg/ Lenneplätze

L 894 in Neuastenberg  
Astenweg  
Zur Lenneplätze  
Alter Höhenweg

Winterberg 8:  
Altastenberg

Am Kamp

Winterberg 9:  
Grönebach

K 49 zwischen Winterberg und Grönebach  
Zum Holz  
Steinrütze  
Dreschweg  
„Am Steinacker“  
Baugebiet „Böhl“ (Am Böhl und andere)

Winterberg 10:  
Elkeringhausen

K 50 ab B 480 bis L 740 und zurück

### Hallenberg

entfällt

### Medebach

entfällt

### Marsberg

L 549 zwischen Essentho und Niedermarsberg  
L 636 zwischen Meerhof und Oesdorf  
L 716 zwischen Padberg und Bredelar  
L 800 zwischen Padberg und Helminghausen  
L 870 zwischen Massenhausen und Canstein  
L 912 zwischen Messinghausen und Helminghausen

## **26 ANTRAG DER LIFTGESELLSCHAFT ALTASTENBERG GMBH & CO. KG, AS- TEN-STRASSE 7, 59955 WINTERBERG- ALTASTENBERG, AUF ERTEILUNG DER BAUGENEHMIGUNG FÜR DIE ERWEITE- RUNG DER BESCHNEIUNGSANLAGE IM SKI- UND RODELGEBIET ASTENBERG**

Der Liftgesellschaft Altastenberg GmbH & Co. KG, Astenstrasse 7, 59955 Winterberg-Altastenberg, wurde am 03.03.2005 nach Durchführung der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der geltenden Fassung die Baugenehmigung für die Erweiterung der Beschneiungsanlagen im Ski- und Rodelgebiet Altastenberg erteilt.

Die Baugenehmigung umfasst die Erweiterung der vorgenannten Beschneiungsanlagen sowie die Errichtung eines zweiten Pumpwerkes an der vorhan-

denen Teichanlage. Die Baugenehmigung wurde mit Nebenbestimmungen erteilt.

Die Baugenehmigung ist im Übrigen unbeschadet sonstiger eventuell erforderlicher behördlicher Entscheidungen ergangen.

Die gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung vom 05.09.2001 (BGBl. I 2001 S. 2350) in der gültigen Fassung erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Veröffentlichung eröffnet keinen neuen Rechtsweg.

Die Baugenehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und den Bauvorlagen sowie den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung liegt in der Zeit vom

**04. April 2005 bis einschl. 18. April 2005**

beim

Hochsauerlandkreis in der Verwaltungsstelle  
Brilon,  
Heinrich-Jansen-Weg 14 (Kreishaus)  
beim Fachdienst 52 (Untere Bauaufsichtsbe-  
hörde)  
in der 3. Etage auf Zimmer 325

montags bis freitags vormittags  
von 08.30 bis 12.00 Uhr

und

montags bis donnerstags nachmittags  
von 14.00 bis 15.00 Uhr

und

bei der Stadt Winterberg  
Fichtenweg 10,  
im Fachbereich IV bei der Bauverwaltung  
im 2. Obergeschoss, Zimmer 212

aus und können dort während der vorgenannten  
Zeiten beim Hochsauerlandkreis und der Dienstzei-  
ten bei der Stadt Winterberg eingesehen werden.

Brilon, 10.03.2005

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 52 (Untere Bauaufsichtsbehörde)  
Az.: 1698-2004-94

Im Auftrag

Altenwerth

---

## **27 BEKANNTMACHUNG ÜBER BODEN- RICHTWERTE IM HOCHSAUERLAND- KREIS**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im  
Hochsauerlandkreis hat gemäß § 196 Baugesetz-  
buch (neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.  
September 2004 - BGBl. I S. 2414) und gemäß § 11  
der Verordnung über die Gutachterausschüsse für  
Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung  
- GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GV. NRW. 2004 S.  
146) die Bodenrichtwerte vom 01.01.2005 ermittelt  
und am 14.02.2005 bzw. 15.02.2005 für die folgen-  
den kreisangehörigen Gemeinden beschlossen:

Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Mars-  
berg, Medebach, Meschede, Olsberg,  
Schmallenberg, Sundern und Winterberg.

Die Bodenrichtwerte sind ab dem 15. März 2005 für  
jedermann kostenfrei im Internet einsehbar. Unter  
der Adresse [www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de) wird dem interessier-  
ten Bürger nach Eingabe von Gemeinde, Straßen-

name und Hausnummer ein Kartenausschnitt mit  
Darstellung des aktuellen Bodenrichtwertes präsen-  
tiert, wobei auch dessen beschreibende Informatio-  
nen abgerufen werden können. Ein Bodenrichtwert  
ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher  
Bodenwert je Quadratmeter, der sich auf ein fiktives,  
gebietstypisches Grundstück bezieht (sog. Richt-  
wertgrundstück).

Außerdem können die Bodenrichtwerte bei der Ge-  
schäftsstelle des Gutachterausschusses Eichholz-  
straße 9, Arnsberg (Altes Kreishaus Zimmer 401),  
zu den Geschäftszeiten/Sprechstunden eingesehen  
werden.

Meschede, 17.03.2005

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte  
im Hochsauerlandkreis  
Der Vorsitzende

Vedder

---

## **28 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTEL- LUNGSGESETZES (VWZG) VOM 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) IN DER ZUR- ZEIT GELTENDEN FASSUNG**

### 1. Geschwindigkeitsüberwachung, Bußgeldstelle

Gegen Antoine Michel FARES, zuletzt wohnhaft:  
45127 Essen, Am Walthausenpark 15 - zurzeit un-  
bekannten Aufenthalts -, habe ich am 17.12.2004  
einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekannteten Aufenthalts des Betroffe-  
nen war die Zustellung des Bescheides nicht mög-  
lich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung  
gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes  
angordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltung, Verwal-  
tungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, zur  
Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wo-  
chen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch  
eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift  
bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg,  
Eichholzstr. 9, Zimmer 18, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor  
Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **48/089-11298.2**

Meschede, 03.03.2005

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Geschwindigkeitsüberwachung/  
Bußgeldstelle -  
Im Auftrag

Lichtenberg

## 2. Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten

An Herrn Ion TESLUTA, letzte bekannte Anschrift: Ederstr. 5 a, 59969 Hallenberg, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, ist ein Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises (Einbürgerungsbehörde) zuzustellen.

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist deshalb die öffentliche Zustellung erforderlich. Der Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises, Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten (Namensänderungsbehörde), liegt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 354, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 31. Januar 2005 kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten, in 59872 Meschede, Steinstr. 27 einzulegen.

Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 07.03.2005

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst  
Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten  
- Einbürgerungsbehörde -  
Az.: 32/33.20.40 Nr. 187.2004  
Im Auftrag

Buscher